

## **SATZUNG *inspired!* Gospel e.V.**

(Stand: 14.12.2015)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ***inspired!* Gospel**, von der Eintragung ins Vereinsregister an mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Förderung und Pflege moderner Gospelmusik durch Veranstaltungen, regelmäßige Proben und Auftritte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein leistet einen kulturellen Beitrag in Gesellschaft und Kirche und trägt damit insbesondere zur Förderung der seelischen Gesundheit bei.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
5. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Konzerterlöse aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus singenden (ordentlichen) und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben lediglich die ordentlichen Mitglieder.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Chorleitung. Sie erfolgt schriftlich durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Chorvereinbarung festgehalten, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung regelmäßig überarbeitet wird.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und satzungsgemäße Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - nach mindestens einem Klärungsversuch - gemeinsam mit der Chorleitung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die nicht den vollen Beitrag bezahlen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beitragszahlung an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

2. Die Organe des Vereins können eine Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte bzw. -bedingungen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung (MV). Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie, die MV, gibt sich eine Geschäftsordnung. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier KassenprüferInnen
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Aussendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt allen Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen in einem angemessenen Zeitraum vor Versendung des Einladungsschreibens schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; die Mitgliederversammlung kann jedoch die Behandlung spontan gestellter Anträge durch Beschluss zulassen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Für eine Satzungsänderung einschließlich der Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem vom Versammlungsleiter und Vorstand zu unterzeichnenden Protokoll schriftlich festgehalten.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes umfassen:

- einen klaren Rahmen für die Arbeit von *inspired!* Gospel e.V. zu bieten, die regelmäßige Kommunikation mit der künstlerischen Leitung zu pflegen und ihr den Rücken für ihre Kernaufgabe -die künstlerische Arbeit- freizuhalten.
- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Vertretung nach außen, die der Vorstand gemeinsam mit der Chorleitung beschließt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Finanzamtes und/oder des Vereinsregisters die Satzung so zu ändern, dass der Verein eingetragen werden kann.

## **§ 8 Auflösung des *inspired!* Gospel e.V.**

1. Die Auflösung des Vereins *inspired!* Gospel e.V. kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.

2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14.12.2015